P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993 Ausgegeben am 8. Oktober 1993 250. Stück

679. Verordnung: Futtermittelverordnungsnovelle 1993

679. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Futtermittelverordnung 1976 geändert wird (Futtermittelverordnungsnovelle 1993)

Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 lit.b und 10 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1970, 466/1971, 783/1974, 518/1987 und 396/1991 wird verordnet:

Die Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 841/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Geflügelabfallmehl sind die getrockneten und gemahlenen Schlachtabfälle von Geflügel zu benennen. Sie müssen bis auf unvermeidbare Reste frei von Magen- und Darminhalt sein. Der Wassergehalt darf 12% nicht übersteigen. Der Rohproteingehalt muß mindestens 55% betragen. Der Rohfettgehalt ist zu deklarieren. Die Verarbeitung von Federn ist in der Kennzeichnung ausdrücklich anzugeben."

2. Im § 18 Abs. 1 lautet der dritte Satz, zweiter Halbsatz: „sie müssen frei von für Mensch oder Tier gesundheitsschädlichen Extraktionsmittelrückständen sein."

3. Teil II der Anlage wird wie folgt geändert:

3.01 Im Verwendungszweck 01.01 werden in Spalte 4 nach „15 Avoparcin" eingefügt: „40 LBC" und nach „50 Toyocerin" werden eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „200 Roxazyme", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.02 Im Verwendungszweck 01.02 werden in Spalte 4 nach „15 Avoparcin" eingefügt: „40 LBC" und nach „50 Toyocerin" werden eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „200 Roxazyme", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.03 Im Verwendungszweck 01.03 werden in Spalte 4 nach „15 Avoparcin" eingefügt: „40 LBC", „2.000 Probios", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.04 Im Verwendungszweck 01.04 werden in Spalte 4 nach „2.000 Pronifer" eingefügt: „40 LBC", „2.000 Probios", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.05 Im Verwendungszweck 01.05 werden in Spalte 4 nach „2.000 Pronifer" eingefügt: „40 LBC", „2.000 Probios", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos" und „1.000 Avizyme" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.06 Im Verwendungszweck 01.06 werden in Spalte 4 nach „2.000 Pronifer" eingefügt: „40 LBC", „2.000 Probios", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos" und „1.000 Avizyme" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.07 Im Verwendungszweck 01.07 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „200 Roxazyme", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „5.000 I.E. Vitamin D3" wird eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.08 Im Verwendungszweck 01.08 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „200 Roxazyme", „100—200 Natuphos", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und wird nach „5.000 I.E. Vitamin D 3" eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „ - Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.09 Im Verwendungszweck 01.09 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin", „20 Bonvital", „200 Roxazyme", „100—200 Natuphos", „1.000 Avizyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „5.000 I.E. Vitamin D3" wird eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.10 Im Verwendungszweck 01.10 wird in Spalte 4 nach „Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.11 Im Verwendungszweck 01.11 wird in Spalte 4 nach „Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.12 Im Verwendungszweck 01.12 wird in Spalte 4 nach „20 Virginiamycin" eingefügt: „20 Lactiferm" und nach „100 Toyocerin" werden eingefügt: „100 Paciflor", „20 Bonvital" und „1.000 Avizyme" und nach „75—125 Lasalocid-Na" werden eingefügt: „5 Maduramycin-Ammonium" und „1 Diclazuril" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.13 Im Verwendungszweck 01.13 wird in Spalte 4 nach „20 Virginiamycin" eingefügt: „20 Lactiferm" und nach „100 Toyocerin" werden eingefügt: „100 Paciflor", „20 Bonvital" und „1.000 Avizyme" und nach „90—125 Lasalocid-Na" werden eingefügt: „5 Maduramycin-Ammonium" und „1 Diclazuril" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.14 Im Verwendungszweck 01.14 wird in Spalte 4 nach „20 Virginiamycin" eingefügt: „ 10 Lactiferm" und nach „50 Toyocerin" werden eingefügt: „50 Paciflor", „20 Bonvital" und „1.000 Avizyme" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.15 Im Verwendungszweck 01.16 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.16 Im Verwendungszweck 01.17 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.17 Im Verwendungszweck 01.18 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.18 Im Verwendungszweck 01.19 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.19 Im Verwendungszweck 02.01 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Porzyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „4.500 I.E. Vitamin D" wird eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „18.000 Fumarsäure" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.20 Im Verwendungszweck 02.02 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Porzyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „4.000 I.E. Vitamin D" wird eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „18.000 Fumarsäure" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.21 Im Verwendungszweck 02.03 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Porzyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" sowie nach „18.000 Fumarsäure" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.22 Im Verwendungszweck 02.04 werden in Spalte 4 nach „20 Toyocerin" eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Porzyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „18.000 Fumarsäure" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.23 Im Verwendungszweck 02.05 werden in Spalte 4 nach „20 Toyocerin" eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Porzyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „18.000 Fumarsäure" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.24 Im Verwendungszweck 02.06 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „2.000 Probios", „50 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital", „100—200 Natuphos", „1.000 Porzyme", „1.500 Bio-Feed Pro" und „1.000 Bio-Feed Plus" und nach „18.000 Fumarsäure" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.25 Im Verwendungszweck 02.07 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt:

„100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin" und „20 Bonvital" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.26 Im Verwendungszweck 02.08 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin" und „20 Bonvital" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.27 Im Verwendungszweck 02.12 werden in Spalte 4 nach „20 Microferm" eingefügt: „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „200 Oralin", „20 Bonvital" und „100—200 Natuphos" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.28 Im Verwendungszweck 02.13 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.29 Im Verwendungszweck 03.01 werden in Spalte 4 nach „40 Microferm" eingefügt: „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin" und „40 Bonvital" und nach „- Holzkohle wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.30 Im Verwendungszweck 03.02 werden in Spalte 4 nach „40 Microferm" eingefügt: „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB", „100 Oralin" und „40 Bonvital" und nach „- Holzkohle wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.31 Im Verwendungszweck 03.03 werden in Spalte 4 nach „3.000 Pronifer" eingefügt: „50 LBC", „20 Lactiferm", „100 Toyocerin", „100 Paciflor", „10.000 Pronifer-MSB" und „100 Oralin" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.32 Im Verwendungszweck 03.04 wird in Spalte 4 nach „20 Virginiamycin" eingefügt: „20 Lactiferm" und nach „2.000 Pronifer" werden eingefügt: „50 LBC", „50 Toyocerin", „5.000 Pronifer-MSB" und „50 Paciflor" sowie nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.33 Im Verwendungszweck 03.05 wird in Spalte 4 nach „50.000 Propylenglycol" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.34 Im Verwendungszweck 03.06 wird in Spalte 4 nach „40 Avoparcin[1.)]" eingefügt: „50 LBC[1.)]" und nach „50 Toyocerin[1.)]" wird eingefügt: „50 Paciflor[1.)]" sowie nach „50.000 Propylenglycol" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.35 Im Verwendungszweck 03.07 wird in Spalte 4 nach „120 Avoparcin[1.)]" eingefügt: „50 LBC[1.)]" und nach „60 Toyocerin[1.)]" wird eingefügt: „50 Paciflor[1.)]" sowie nach „50.000 Propylenglycol" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.36 Im Verwendungszweck 03.08 wird in Spalte 4 nach „160 Avoparcin[1.)]" eingefügt: „50 LBC[1.)]" und nach „80 Toyocerin[1.)]" wird eingefügt: „50 Paciflor[1.)]" sowie nach „50.000 Propylenglycol" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.37 Im Verwendungszweck 03.09 wird in Spalte 4 nach „50.000 Propylenglycol" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.38 Im Verwendungszweck 03.10 wird in Spalte 4 nach „50.000 Propylenglycol" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.39 Im Verwendungszweck 03.18 wird in Spalte 4 nach „50.000 Propylenglycol" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.40 Im Verwendungszweck 04.01 wird in Spalte 4 nach „7.500 I.E. Vitamin D" eingefügt: „200 L-Carnitin" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.41 Im Verwendungszweck 04.02 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.42 Im Verwendungszweck 04.03 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.43 Im Verwendungszweck 05.01 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.44 Im Verwendungszweck 05.02 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.45 Im Verwendungszweck 06.01 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.46 Im Verwendungszweck 06.02 werden in Spalte 4 nach „ 4 Flavophospholipol" eingefügt: „20 Lactiferm", „100 Toyocerin", „100 Paciflor" und „20 Bonvital" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.47 Im Verwendungszweck 06.03 werden in Spalte 4 nach „Aminosäurenderivate" eingefügt: „20 Lactiferm", „100 Toyocerin", „100 Paciflor" und „20 Bonvital" und nach „- Holzkohle" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.48 Im Verwendungszweck 06.04 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.49 Im Verwendungszweck 06.05 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.50 Im Verwendungszweck 06.06 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.51 Im Verwendungszweck 07.01 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.52 Im Verwendungszweck 07.02 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.53 Im Verwendungszweck 07.03 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.54 Im Verwendungszweck 08.01 werden in Spalte 4 nach „Aminosäurenderivate" eingefügt: „500 LBC", „20 Lactiferm", „200 Oralin" und „20 Bonvital" und nach „4000 I.E. Vitamin D" wird eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „60.000 Propylenglycol" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.55 Im Verwendungszweck 08.02 wird in Spalte 4 nach „Animosäurenderivate" angefügt: „200 Oralin" und nach „60.000 Propylenglycol" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.56 Im Verwendungszweck 09.01 werden in Spalte 4 nach „Aminosäurenderivate" eingefügt: „100 LBC", „20 Lactiferm" und „20 Bonvital" und nach „4000 I.E. Vitamin D" wird eingefügt: „200 L-Carnitin" sowie nach „60.000 Propylenglycol" wird angefügt: „30.000 Zellulose."

3.57 Im Verwendungszweck 09.02 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle angefügt: „30.000 Zellulose."

3.58 Im Verwendungszweck 11.02 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

3.59 Im Verwendungszweck 11.03 wird in Spalte 4 nach „- Holzkohle" angefügt: „30.000 Zellulose."

4. Teil III der Anlage wird wie folgt geändert:

4.01 Die Überschrift „03" lautet: „**Mikrobielle Leistungsförderer und Enzympräparate**"

4.02 In „03 **Mikrobielle Leistungsförderer und Enzympräparate**" wird nach 03.07 angefügt:

03.08 Paciflor
Getrocknete Sporen des Bakterienstammes „Bacillus IP 5832"

03.09 Pronifer-MSB
Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien der Arten „Lactobacillus plantarum", „Lactobacillus brevis", „Lactobacillus casei", „Lactobacillus fermentum" und „Pediococcus acidilactici"

03.10 Oralin
Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien des Stammes „Enterococcus faecium", Stamm „NCIB 10415"

03.11 Bonvital
Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien der Arten „Lactobacillus rhamnosus" und „Enterococcus faecium"

03.12 Natuphos
Sprühgetrocknete, mikrobielle Phytase (myo-inositolhexaphosphat-3-Phosphohydrolase)

03.13 Roxazyme
Getrockneter Enzymkomplex aus dem Pilzstamm „Trichoderma viride" mit den Hauptkomponenten Cellulase, Beta-Glucanase und Xylanase

03.14 Avizyme
Getrockneter Enzymkomplex aus den Pilzstämmen „Trichoderma longibrachiatum", „Aspergillus niger" und „Bacillus subtilis" mit den Hauptbestandteilen Beta-Glucanase, Xylanase und Protease

03.15 Porzyme
Getrockneter Enzymkomplex aus den Pilzstämmen „Trichoderma longibrachiatum", „Aspergillus niger" und „Bacillus subtilis" mit den Hauptbestandteilen Beta-Glucanase, Xylanase und Protease

03.16 Bio-Feed Pro
Mikrobielles Enzympräparat aus dem Bakterienstamm „Bacillus Licheniformis" mit dem Hauptbestandteil Proteinase

03.17 Bio-Feed Plus
Mikrobielles Enzympräparat aus „Humicola insolens" mit den Hauptbestandteilen Beta Glucanase und Xylanase

4.03 In „15 **Vitamine und Provitamine**" wird nach 15.19 angefügt:

5.20 L-Carnitin (Vitamin B_T)

4.04 In „18 **Sonstige Futterzusatzstoffe**" lautet:

18.01: „Tonerden (Akalith, Zeolith, Nutrimin, Klinofeed, Bentonit, Heulandit)"

4.05 In „18 Sonstige Futterzusatzstoffe" wird nach 18.04 angefügt:

18.05 Zellulose

Fischler

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei